

# RS Vwgh 1997/12/11 96/20/0226

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.12.1997

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren  
41/04 Sprengmittel Waffen Munition

## Norm

AVG §52;  
WaffG 1986 §6;

## Rechtssatz

Eine von der belangten Behörde angeordnete "chefärztliche Stellungnahme", die lediglich feststellt, daß "es sich nach dem fachärztlichen Befundbericht um eine neurotische Persönlichkeit mit depressiven Zügen handelt und aus diesem Grund die Verlässlichkeit iSd § 6 WaffG mit Sicherheit nicht gegeben ist", entspricht in keiner Weise den Kriterien eines Sachverständigengutachtens.

## Schlagworte

Anforderung an ein Gutachten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996200226.X01

## Im RIS seit

25.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)